

1. Allgemeines

Unter „Ausscheidern“ versteht man Personen, die krankmachende Erreger wie z. B. Bakterien in sich tragen und ausscheiden (in der Regel mit dem Stuhl, bei EHEC, Typhus und Paratyphus auch mit dem Urin), selbst aber nicht oder nicht mehr erkrankt sind. Ausscheider können die Gesundheit der Bevölkerung gefährden, da von ihnen vereinzelte Ansteckungen und auch Krankheitsausbrüche ausgehen können. Daher bestehen für diesen Personenkreis spezielle Einschränkungen und Hygieneregeln, die beachtet werden müssen. Das gilt gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) besonders für einige berufliche Tätigkeiten, aber auch in Bezug auf den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden.

2. Bei welchen Krankheitserregern kann es zu Ausscheidern kommen?

In der ganz überwiegenden Zahl handelt es sich um bakterielle Erreger, die Lebensmittelinfektionen verursachen, wie Salmonellen, Enterohämorrhagische *E. coli*-Stämme (EHEC), Listerien, Campylobacter Shigellen und Cholera-Vibrionen sowie bei manchen viralen Erregern wie bspw. der Hepatitis A. Sie können sowohl harmlose Durchfallerkrankungen als auch ernste Allgemeinerkrankungen verursachen, insbesondere bei Neugeborenen, alten Menschen, Patienten mit chronischen Erkrankungen und Schwangeren. Im Allgemeinen hört bei den Erkrankten die Ausscheidung der Krankheitskeime mit der Genesung auf. Bei einem Teil der Genesenen dauert sie aber bisweilen noch viele Monate an. Es können auch leichte Krankheitsverläufe oder Infektionen ohne jegliche Krankheitszeichen vorkommen und diese Personen zu Ausscheidern machen.

Die ursprünglichen Ansteckungsquellen für die genannten Erreger sind in erster Linie Lebensmittel von infizierten Nutztieren wie z. B. Geflügel, Rinder und Schweine, wenn sie vor dem Verzehr nicht ausreichend erhitzt werden sowie verunreinigtes Trinkwasser, gelegentlich auch der Kontakt zu lebenden Tieren. Die Übertragung der Erreger kann auch durch Verunreinigung (Kontamination) bei der Zubereitung von Speisen erfolgen, wenn infizierte Menschen Bakterien mit dem Stuhl ausscheiden und nach der Toilettenbenutzung nicht ausreichend ihre Hände reinigen. Auch eine direkte Übertragung von Mensch zu Mensch durch Kontaktinfektion ist möglich. Einige der Erreger können bereits in geringer Anzahl zu einer Erkrankung führen.

3. Gibt es eine Therapie?

In manchen Fällen kann eine antibiotische Behandlung die Keime beseitigen. Fragen Sie hierzu bitte Ihren Hausarzt.

4. Persönliche Hygiene

- Nach jeder Toilettenbenutzung sowie nach dem Umgang mit Ausscheidungen müssen Sie sich die Hände gründlich mit Flüssigseife (keine Stückseife!) waschen und in einem personenbezogenen Handtuch abtrocknen. In bestimmten Fällen kann vor dem Händewaschen eine Händedesinfektion mit einem alkoholischen Händedesinfektionsmittel erforderlich sein.
- Für die Säuberung der benutzten Toilette (Sitz, Spülknopf, Griff der WC-Bürste, Wasserhahn, Türgriff) täglich einen Sanitärreiniger verwenden. Die Anwendung eines Händedesinfektionsmittels bzw. eines Flächendesinfektionsmittels kann die Hygiene-Maßnahmen unterstützen. Ein separates WC für den Ausscheider wäre optimal, ist aber zu Hause nicht dringend erforderlich.
- Wenn es sich bei dem Ausscheider um Säuglinge oder Kleinkinder handelt, sind benutzte Windeln dicht zu verschließen und umgehend in den Hausmüll zu entsorgen. Sie sollten bei dem Wechsel der Windeln Einmalhandschuhe tragen und anschließend den Wickeltisch desinfizierend reinigen (z.B. mit Einmalwischtüchern, die mit einem für Flächen geeigneten alkoholischen Schnelldesinfektionsmittel getränkt sind). Nach dem Ablegen der Einmalhandschuhe ist eine gründliche Händereinigung (ggf. Händedesinfektion) erforderlich.
- Unterwäsche, Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen des Ausscheiders sollten mit einem Vollwaschmittel bei mindestens 60 °C, besser noch im Kochwaschgang gewaschen werden.
- Alle Gegenstände und Flächen, die eventuell mit Ausscheidungen des Ausscheiders in Kontakt gekommen sind, müssen regelmäßig gereinigt werden. Bei sichtbarer Verunreinigung ist ggf. eine Desinfektion angezeigt.
- Gegenstände der Körperpflege sollten nicht von anderen Personen mitbenutzt werden: Personenbezogene Verwendung von Handtüchern, Waschlappen und Utensilien für die Zahnreinigung.
- Vor der Zubereitung von Speisen muss ein sorgfältiges Reinigen der Hände und Nägel mit warmem Wasser und Seife erfolgen. Die Anwendung eines Händedesinfektionsmittels bzw. eines Flächendesinfektionsmittels kann die Hygienemaßnahmen unterstützen.
- Eine Speisenzubereitung für einen größeren Kreis (z.B. Familienfeier) sollte unterlassen werden!

5. Welche weiteren Regeln muss ich einhalten, wenn ich Ausscheider bin?

Ausscheider können durch das Gesundheitsamt weiter beobachtet (§ 29 Abs. 1 IfSG) und mit einem Tätigkeitsverbot belegt werden (§ 31 IfSG), bis eine Weiterverbreitung des Erregers nicht mehr zu erwarten ist (in der Regel beim Vorliegen von drei negativen Stuhlbefunden in Folge).

Ausscheider sollten jeden Wechsel der Wohnung, einer Arbeitsstelle im Lebensmittelbereich oder der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt mitteilen. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder in ein Entbindungsheim oder bei Inanspruchnahme einer Hebamme müssen Sie dem behandelnden Arzt bzw. der Hebamme mitteilen, dass sie Ausscheider sind.

6. Welche speziellen Regelungen gelten für Gemeinschaftseinrichtungen?

In Gemeinschaftseinrichtungen gelten folgende spezielle Regeln (§ 34 IfSG) für Ausscheider von

1. *Vibrio cholerae* O 1 und O 139
2. *Corynebacterium diphtheriae*, Toxin bildend
3. *Salmonella* Typhi
4. *Salmonella* Paratyphi
5. *Shigella* sp.
6. enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC)

Diese Personen dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

Kinder die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Ausscheider sind, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen bis zum Vorliegen von drei negativen Stuhlbefunden in Folge. Das Gesundheitsamt kann unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen hiervon gestatten.

7. Welche speziellen Regelungen gelten für die Arbeit im Lebensmittelbereich?

Personen, die die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische *E. coli* (EHEC) oder Choleravibrionen ausscheiden, dürfen nicht mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tätig sein oder beschäftigt werden, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen (§ 42 Infektionsschutzgesetz). Zu diesen Lebensmitteln zählen: Fleisch, Geflügelfleisch und

Erzeugnisse daraus, Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis, Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus, Eiprodukte, Säuglings- und Kleinkindernahrung, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage, Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen, Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

Bezüglich Fragen zur Wiedezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen oder der Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit kontaktieren Sie bitte Ihr lokales Gesundheitsamt.

Sie haben noch Fragen?

Bitte wenden Sie sich an das Gesundheitsamt in Ihrem Bezirk:

Gesundheitsamt Hamburg-Altona

Tel.: 42811-2638, -3005, -2110

Gesundheitsamt Hamburg-Bergedorf

Tel.: 42891-2216, -2329

Gesundheitsamt Hamburg-Eimsbüttel

Tel.: 42801-3400, -3401

Gesundheitsamt Hamburg-Harburg

Tel.: 42871-2322, -2140

Gesundheitsamt Hamburg-Mitte

Tel.: 42854-2542, -4643, -2344

Gesundheitsamt Hamburg-Nord

Tel.: 42804-2675, -2671, -2679

Gesundheitsamt Hamburg-Wandsbek

Tel.: 42881-2419, -3658, -3346, -3249

Stand: 2017

Herausgeber:

Arbeitskreis Infektionsepidemiologie

V.i.S.d.P.

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Institut für Hygiene und Umwelt

Marckmannstraße 129a, 20539 Hamburg,

Tel.: 040 42845-77, www.hamburg.de/hu